



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

An den
Bürgermeister der Stadt Lohmar
Bauaufsicht und Planungsamt

Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar

23.06.2008
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.107-RFA04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer
IV-Hoheit
Telefon 02243-9216-63
Mobil 0175-3630020
Telefax 02243-9216-85
ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de

Erweiterung Abrundungssatzung Krahwinkel 3.Änderung

Ihre Mail vom 11.6.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf nachstehender Skizze eingezeichnet, grenzt an die geplante Ortslage Wald an.

Von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung ein Abstand von 35 m zwingend einzuhalten.

Ich bitte bei Ausführung konkreter Bauvorhaben diesen Abstand einzuhalten und dies in der Satzung durch Aufnahme einer entsprechenden Formulierung auch sicherzustellen. Ansonsten habe ich erhebliche Bedenken gegen die Planänderung.

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.

Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich. Ich bitte auch diesen Hinweis in die Satzung aufzunehmen,

Ich bitte um Unterrichtung über das Ergebnis der Behördenbeteiligung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Ralf Langer)

